

§9

Auswertung der Inventur

(1) Das Ergebnis der Inventur ist in einem Inventurprotokoll (Anlage 5) festzuhalten und durch den Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen.

(2) Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des Volkseigentums sowie die Nichterfassung von Grundmitteln in der Grundmittelrechnung sind protokollarisch festzuhalten.

(3) Inventurplan, Inventurunterlagen sowie das Inventurprotokoll sind für eine spätere Nachprüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

(4) Das Ergebnis der Inventur ist auszuwerten. Die Ursachen für Fehlbestände bzw. Ungesetzlichkeiten sind zu klären. Veranlaßte Maßnahmen sind im Inventurprotokoll zu vermerken. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volkseigentum ist auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften durch den zuständigen Leiter zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit einzuleiten sind.

(5) Inventurdifferenzen sind erst nach Abschluß der Ermittlungen und auf Weisung des Leiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung auszubuchen.

Schlußbestimmungen

§10

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zum 31. Dezember 1974 erstmalig eine Inventur nach

dieser Anordnung durchzuführen. Die zuständigen Leiter können im Einzelfalle einen späteren Zeitpunkt festlegen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, für ihren Verantwortungsbereich auf der Grundlage dieser Anordnung weitere Festlegungen zur Gewährleistung einer exakten Kontrolle des Volkseigentums zu treffen.

§11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung Nr. 2 vom 21. August 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Inventurrichtlinien — (GBL I Nr. 59 S. 497),

— die Absätze 2 bis 4 des § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen - (GBL II 1970 Nr. 8 S. 37).

Berlin, den 8. Februar 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Staatliches Organ/Einrichtung

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Aufnahmeliste für Gebäude und bauliche Anlagen lt. Inventur per

Blatt Nr.:

Lfd. Nr.	Epl.	Kap.	Bezeichnung des Inventarobjektes	Standort Ort/Str./Nr.	Grundstücksakte vorh. ja — nein	Bemerkungen*
1	2	3	4	5	6	7

Ort/Datum

 Ansager
 Aufschreiber

* In dieser Spalte sind die bei der Inventur festgestellten Veränderungen, wie z. B. durch Rekonstruktion oder Erweiterung usw., aufzuführen.

Staatliches Organ/Einrichtung

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Aufnahmeliste für Maschinen, Geräte und Ausrüstungen lt. Inventur per • • ■

Blatt Nr.:

Aufnahmebereich: Einzelplan:
 Kapitel:

Lfd. Nr.	Standort des Inventarobjektes	Bezeichnung des * Inventarobjektes	Menge Masch.-Motor Nr.	Bemerkungen*
1	2	3	4	5

Ort/Datum

 Ansager
 Aufschreiber

* Hierunter sind aufzuführen: Verstöße wie nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch, unbefugter Umgang, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nichtordnungsgemäße Lagerung usw.